

# **S A T Z U N G**

**über die Sondernutzungen  
an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten  
in der Stadt Wolfenbüttel  
(Sondernutzungssatzung)  
vom 17. Dezember 2008**

*(Ratsbeschluß 17.12.2008/ Veröff. Amtsblatt 18.12.2008)*  
**- in Kraft getreten am 19. Dezember 2008 –**

*- Neufassung -*

## Satzung

### **über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Wolfenbüttel (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBL. S. 575) und des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetz vom 25.11.2007 (Nds. GVBL. S. 661) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBL. I. S. 1206), hat der Rat der Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen. Dies sind alle Straßen, Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten der Bundes-, und Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

#### **§ 2**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
  1. bauaufsichtlich genehmigte untergeordnete Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte;
  2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 Meter über dem Gehweg angebracht werden und vom Bordstein oder Fahrbahnrand mindestens 60 cm –an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen mindestens 1 m- entfernt bleiben;
  3. Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,80 m<sup>2</sup>, soweit sie innerhalb einer Höhe von bis zu 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,50 m Gehwegbreite verbleiben;
  4. vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, soweit die Anlagen nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und in einer Höhe bis zu 3 Metern nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen;

5. das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc). Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt anzuzeigen;
  6. die Ausübung von Straßenkunst, sofern dazu keine festen Aufbauten oder ähnlich wirkende technische Hilfsmittel benutzt werden. Ein Verweilen an einer Stelle sollte eine Stunde nicht überschreiten.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere städtebauliche Gründe, Belange der Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs oder des Straßenbaues dies erfordern.

### § 3

#### Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Die Nutzung muss bis zum Einbruch der Dunkelheit beendet sein.

### § 4

#### Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis durch die Stadt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:
- Verkaufsstände
  - Informationsstände
  - Warenauslagen und Warenverkauf
  - gewerbliche und nichtgewerbliche Veranstaltungen
  - Straßenfeste
  - Baustelleneinrichtungen
  - Fahrradständer
  - Wertstoff-, Kleider- und Schuhsammelcontainer
  - Veranstaltungswerbung (Plakatafeln, Spannbänder, Fahnen)
  - Stehtische, Tische, Sitzgelegenheiten.
- (2) Nicht erlaubnisfähig sind abgestellte Kraftfahrzeuge und Anhänger, die überwiegend Werbezwecken dienen. Indizien dafür, dass Kraftfahrzeuge und Anhänger überwiegend Werbezwecken dienen, können unter anderem sein:

Die technisch konstruktive Bauart des Fahrzeugs, die Gestaltung der Werbebeschriftung, die Wahl des Standortes, die Ausrichtung zur Straße, die Entfernung zur Wohnung oder zum Betriebsitz sowie die konkrete Dauer der Aufstellung.

- (3) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung erforderlich ist.
- (4) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

## § 5 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, aus städtebaulichen Gründen oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährden würde. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Der Erlaubnisnehmer (Sondernutzungsberechtigte) hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

## § 6 Fußgängerzone

In der Innenstadt wurde eine Fußgängerzone geschaffen, die folgende Straßen umfasst:

- |                     |                      |
|---------------------|----------------------|
| - Am Alten Tore     | - Krambuden          |
| - Bäregasse         | - Lange Herzogstraße |
| - Großer Zimmerhof  | - Löwenstraße        |
| - Kanzleistraße     | - Mühlenstraße       |
| - Kleiner Zimmerhof | - Okerstraße         |
| - Kommißstraße      | - Stadtmarkt         |
| - Kornmarkt         |                      |

Als Fußgängerzone im Sinne dieser Vorschrift gelten Verkehrsflächen, die in einer Widmung oder durch eine solche ausdrücklich so bezeichnet sind und durch entsprechende Verkehrsschilder nach Zeichen 242 zu § 41 StVO gekennzeichnet sind und in der Straßenbaulast der Stadt Wolfenbüttel stehen.

**§ 7****Pflichten des Inhabers der Sondernutzungsberechtigung**

- (1) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Stadt als Träger der Straßenbaulast. Der Sondernutzungsberechtigte hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen oder die von ihm in Anspruch genommene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Anlagen sind nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so zu gestalten, dass sie nicht verunstaltend wirken. Sie sollen sich in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen.
- (3) Der Sondernutzungsberechtigte hat von ihm errichtete Anlagen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

Der Sondernutzungsberechtigte hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede bleibende Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen insbesondere der Entwässerungsrinnen und der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie deren Lageänderung vermieden wird.

- (4) Mit Beendigung der Sondernutzung hat der Sondernutzungsberechtigte alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Kommt der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis einer ihm obliegenden Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung von Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme gem. § 66 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vollstreckt. Sind derartige Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Inhabers der Sondernutzungserlaubnis sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 2).

**§ 8**

### **Haftung**

- (1) Mit der Vergabe der Flächen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Stadt Wolfenbüttel haftet dem Sondernutzungsberechtigten nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Sondernutzungsberechtigten und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
- (3) Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt weiter dafür, dass die Ausübung der Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten der von ihm beauftragten Personen und der von diesen verursachten Verstöße gegen die Satzung ergeben.
- (4) Die Stadt kann verlangen, dass der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Stadt vorzulegen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 2).

### **§ 9**

#### **Erlaubnis Antrag**

- (1) Erlaubnis anträge sollen 2 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt gestellt werden. In den Erlaubnis anträgen sind Standort, Art, Dauer und Umfang der Sondernutzung und die Größe der benötigten Straßenfläche anzugeben. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

### **§ 10**

#### **Warenauslagen**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen kann vor Geschäftsräumen bis max. 1/3 der Straßenfront in einer Tiefe von max. 1,5 m und einer Höhe von max. 1,50 m erteilt werden. Außerhalb der Fußgängerzone gelten diese Regelungen nicht.
- (2) Verkaufseinrichtungen im Bereich dieser Warenauslagen sind unzulässig.

## § 11 Werbeträger

- (1) In der Fußgängerzone kann das Aufstellen von Werbeträgern (z. B. Stellschilder/-fahnen usw.) erlaubt werden. Je Geschäft ist nur ein Werbeträger zulässig. Außerhalb der Fußgängerzone gelten diese Einschränkungen nicht.
- (2) Bei besonderen Anlässen (z. B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen) kann eine befristete Erlaubnis erteilt werden.
- (3) Stellschilder dürfen die max. Größe von 0,80 m x 1,20 m (L x H) nicht überschreiten.
- (4) Stellfahnen dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.
- (5) Stellschilder und Stellfahnen sind grundsätzlich nur in einer Tiefe von 1,50 m vor den Geschäftsfronten zulässig.

## § 12 Plakatwerbung

- (1) Für den gesamten Bereich der Okerumflut der Stadt Wolfenbüttel werden grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnisse für Plakatwerbung erteilt. Ausgenommen von dieser Vorschrift bleiben die Nutzung öffentlicher Flächen, die durch Verträge geregelt sind.

Die Okerumflut umfasst:

den Bereich der Heinrichstadt, das ist der Teil des Stadtgebietes zwischen dem östlichen Okerarm, dem westlichen Okerarm bis einschließlich des Grundstücks Schulwall 1, des Schlosses, der ehemaligen Damm-Mühle und dem von dort nach Norden fließenden Okerlauf ;

den Bereich der Auguststadt östlich und südlich der Schleusenumflut der Dammfestung, die Südseite der Schützenstraße von diesem Okerlauf bis zur Hellerstraße, deren Ostseite, östlich der Westgrenze des Grundstücks „Dr.-Heinrich-Jasper-Str. 59“ (Flurstück 125/2), nördlich der Bahn bis einschließlich der bebauten Grundstücke Jägerstraße und von da an wieder der Schleusenumflut der Dammfestung folgend bis zur Bezirksgrenze der Heinrichstadt stromauf;

den Bereich der Juliusstadt, von der östlichen Okerumflut ostwärts an der Nordgrenze des Grundstückes „Friedrich-Wilhelm-Str. 5“ (Flurstück 56) der Bereich südlich der Leopoldstraße, westlich der Leipziger Straße, nördlich des Kapellenweges, östlich der Einmündung der Lindener Straße in den Juliusmarkt, von da an westwärts einschließlich des Grundstückes „Marktstraße 6“ (Gasthaus „Zum Goldenen Löwen“) zur östlichen Okerumflut zurück.

- (2) Wahlwerbung ist von den Verboten des Abs. 1 grundsätzlich ausgenommen.
- (3) § 11 –Werbeträger- bleibt unberührt.

### **§ 13 Freisitze**

- (1) Gastronomischen Betrieben können Stehtische, Tische und Sitzgelegenheiten auf öffentlichen Straßen erlaubt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass zwischen den Gebäuden eine Mindestbreite von 3 m für die Bewegung von Passanten, Anlieferungsverkehr und Rettungsfahrzeugen freigehalten wird.
- (2) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.
- (3) Das Mobiliar in der Fußgängerzone hat sich in das Straßen- und Platzbild einzufügen. In der Fußgängerzone soll ein lichtes, wetterfestes, zurückhaltend gestaltetes Mobiliar in Unifarbtönen aus Stahl und/oder Holz verwendet werden. Stühle aus Kunststoff mit Tragkonstruktion aus Metall oder Holz sind erlaubt; „Monoblocks“ sind nur erlaubt, wenn sie besonders gut gestaltet sind. Vorhandenes Mobiliar, das diesem Anspruch nicht genügt, darf bis längstens zum 31.12.2010 weiter verwandt werden.
- (4) Sonnenschirme dürfen nur in dezenter Farbgestaltung aufgestellt werden.
- (5) Außerhalb der Fußgängerzone gelten diese Regelungen nicht.

### **§ 14 Ausnahmeregelung**

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 10, 11, 12 und 13 können aufgrund eines schriftlichen Antrages, der zu begründen ist, erteilt werden, sofern die besonderen Umstände des Einzelfalles eine Ausnahme rechtfertigen und Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Zur Beurteilung von Ausnahmemöglichkeiten werden insbesondere baugestalterische und städtebauliche Kriterien entsprechend § 7 Abs. 2 herangezogen.

### **§ 15 Gebühren**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren aufgrund einer Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

### **§ 16 Märkte**

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnlich Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 17**

#### **Übergangsregelung**

Sondernutzungen, für die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt wurde, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 5 dieser Satzung.

### **§ 18**

#### **Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG und des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 4 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
  - b) einer nach § 5 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
  - c) entgegen § 7 Abs. 1 und 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
  - d) entgegen § 7 Abs. 4 den früheren Zustand der ihm überlassenen Flächen nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 Abs. 2 NStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften insbesondere nach §§ 64 ff. Nds. SOG bleiben unberührt.

### **§ 19**

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Wolfenbüttel (Sondernutzungssatzung) vom 05.05.1969 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 17.12.2008

Stadt Wolfenbüttel

gez. Pink  
Bürgermeister

(Siegel)